



Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Per E-Mail an: IVC1@bmf.bund.de

9. April 2020

**Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 16. März 2020 und Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Steuerbescheinigungen vom 24. Januar 2020 und 19. März 2020 (zur Verlustverrechnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des BMF-Schreibens vom 16. März 2020 zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer und des Entwurfs eines Schreibens vom 24. Januar 2020 und 19. März 2020 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG.

Wir haben Ihnen unter I. einige generelle Anmerkungen zur Verlustverrechnung ab 2020, unter II. unsere Anmerkungen zum BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer und unter III. zum BMF-Schreiben zur Steuerbescheinigung zusammengestellt. Zu Ihrer Anfrage zur Berücksichtigung von Veräußerungskosten bei Absicherungsgeschäften gehen wir unter IV. ein.

**I. Generelle Anmerkungen**

- Die Vorschrift führt ab 2020 zu weitgehenden Auswirkungen hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzugs sowohl auf Ebene der Privatanleger und der Banken als auch auf die Veranlagung durch die **Finanzverwaltung**. Das deutsche Kapitalertragsteuersystem genießt leider bislang den Ruf, eines der **kompliziertesten der Welt** zu sein. Wir befürchten eine weitere Zunahme an Komplexität bei der Kapitalertragsbesteuerung, etwa mit Blick auf die Zunahme der Verlustverrechnungstöpfe.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38



- Zudem erwarten wir eine **Verschlechterung der Marktfähigkeit** der Finanzinstrumente, die durch die beiden Verlustverrechnungsbeschränkungen betroffen sind.
- Des Weiteren befürchten wir weitergehende Rechtsunsicherheit und Klarstellungsbedarfserfordernis bei einzelnen Finanzanlagen hinsichtlich der Betroffenheit der Verlustverrechnungsbeschränkungen. Es ist absehbar, dass dies leider wieder in unnötige **Rechtsstreitigkeiten** münden und vor dem BFH enden wird.
- Wir rechnen mit einer hohen **Rechtsunsicherheit bei Privatanlegern** mit Blick auf ihre Steuererklärung vor dem Hintergrund der komplexen Vorgaben zur eingeschränkten Verlustverrechnung und des Vorliegens der vollständigen und korrekten Daten zu ihren Kapitalanlagen im jeweiligen Einzelfall.
- Unstreitig ist die **Zunahme an Veranlagungsfällen** bei den hiesigen Finanzämtern, die sich zukünftig wieder mit der steuerlichen Einzelbewertung komplexer Finanzprodukte, insbesondere den sich ständig verändernden Termingeschäften, auseinandersetzen müssen. Mit Blick auf die derzeitige und zukünftige Personalsituation in den Finanzämtern ist dies sicherlich nicht anzustreben. Wir empfehlen Ihnen hierzu dringend den **Dialog mit den Mitarbeitern der Finanzbehörden** vor Ort zu intensivieren.
- Die vorgenommene Neuregelung stellt **keine Förderung des deutschen Finanzplatzes** dar. Vielmehr werden Investoren nach Ausweichoptionen suchen, etwa durch:
  - Wahl anderer Finanzprodukte,
  - Handel außerhalb Deutschlands und
  - Änderung der Investorenstruktur.

Im schlimmsten Fall ist das Geschäftsmodell von einigen Instituten in Gefahr, so dass eine Reduzierung oder Einstellung der Handelsaktivitäten in Deutschland erfolgt.

- Die Regelungen senden ein äußerst **negatives Signal** an die ausländischen Finanzinstitute sowie die internationalen Investoren im Ausland und schrecken ausländische Wertpapierhandelsbanken aus London vor einer Ansiedlung in Deutschland (Brexit) weiter ab. Ein (An)Werben für den Finanzstandort Frankfurt wird somit schwieriger. Andere Finanzstandorte betreiben hingegen ein deutlich besseres Standortmarketing.
- Zudem erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass eine zusätzliche Einschränkung der Verlustverrechnung von Aktien in Zeiten einer weltweiten Corona-Pandemie, damit einhergehenden wirtschaftlichen Einschränkungen und zum Teil drastisch sinkenden Börsenkursen und Insolvenzen, der Aktienkultur in Deutschland nicht zuträglich sein sollte und zudem keine hilfreichen steuer- sowie wirtschaftspolitischen Signale sendet.  
**Wenn nicht jetzt, wann dann wäre die Zeit des pragmatischen Handelns!**

Daher bitten wir erneut eindringlich, um weiteren Schaden vom deutschen Finanzplatz zu nehmen, die Regelung zu überdenken oder zumindest die erstmaligen Anwendungszeitpunkte zu verschieben.

**VORSCHLAG: Wir bitten, das Inkrafttreten der Regelungen vom 1. Januar 2020 bzw. 1. Januar 2021 auch auf Grund der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise jeweils um 12 Monate auf die Jahre 2021 bzw. 2022 zu verschieben.**

## **II. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 16. März 2020**

### **1. Zu Rz. 9 (Termingeschäfte)**

Nach der Rz. 9 des Entwurfsschreibens zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer gehören Zertifikate nicht zu den Termingeschäften (vgl. Rz. 8a). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Das BMF-Schreiben verweist hierbei auf die Rz. 8a des BMF-Schreibens vom 16. September 2019. Allerdings wird in Rz. 8a spezifisch auf Vollrisikozertifikate eingegangen. U. E. kann auch für alle anderen Typen von Zertifikaten, z. B. mit (teil-)garantierter Rückzahlung, nichts anderes gelten, d. h. auch diese sollten **nicht** zu den Termingeschäften gehören.

Grundsätzlich ist zu klären, bei welchen Finanzinstrumenten es sich um Termingeschäfte handelt. Bei den folgenden Produkten kommt es im Sinne eines Kassa-Geschäfts zu einem Zug-um-Zug-Erwerb. Orientiert man sich daher an dem zeitlichen Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft, kann es sich bei den folgenden Finanzinstrumenten nicht um ein Termingeschäft i. S. d. WpHG und damit auch nicht im Sinne des EStG handeln:

- Aktienanleihen
- Umtauschanleihen
- Wandelanleihen
- (Reverse-)Bonus-Zertifikate
- Discount-Zertifikate
- Express-Zertifikate
- Fx-Zins-Zertifikate
- Open-End-Zertifikate
- Partizipations-oder Faktorzertifikate
- (Teil-)Garantiezertifikate
- Sprinter-Zertifikate
- Tracker-Zertifikate
- Vollrisiko-Zertifikate
- Index-Zertifikate
- Basket-Zertifikate
- Hebel-Zertifikate
- Exchange Traded Commodities.

Bei diesen Finanzinstrumenten kommt es typischerweise zu keinem Auseinanderfallen zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft. Etwas anderes kann unseres Erachtens auch nicht für Knock-out- und Turbo-Zertifikate gelten. Deutlich wird dies u. E. auch durch die Einordnung solcher Produkte durch die Finanzverwaltung als sonstige Kapitalforderung (vgl. insbesondere Rzn. 8a, 57 und 104 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016, letztmals ergänzt durch Schreiben vom 17. September 2019). Im Sinne einer rechtssicheren Auslegung sollte eine Fortführung dieser Auffassung auch in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des BFH erfolgen. Nach der Rechtsprechung des BFH folgt der Begriff des Termingeschäftes den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Termingeschäfte in diesem Sinne sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpHG u. a. Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines bestimmten Basiswertes ableitet (vgl. u. a. Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 35/15, BStBl. II 2018, 189).

**VORSCHLAG: Rz. 9 sollte wie folgt geändert werden:**

„<sup>2</sup>Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures (vgl. Rzn. 36 und 37) sowie *Contracts for Difference (CFDs)*. <sup>4</sup>*CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswertes spekulieren.* <sup>5</sup>*Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Zertifikate gehören nicht zu den Termingeschäften (vgl. Rz. 8a).* <sup>6</sup>Bei der Einordnung als Termingeschäft ist den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes zu folgen. Demnach sind Termingeschäfte nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 WpHG Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines bestimmten Basiswertes ableitet. <sup>7</sup>Dabei ist bei einem Termingeschäft insbesondere auf das zeitliche Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft abzustellen. <sup>8</sup>Dadurch kann es von einem sogenannten Kassageschäft abgegrenzt werden, welches binnen zwei Tagen zu erfüllen ist.

<sup>9</sup>Folgende Finanzinstrumente, bei denen es nicht zu einem Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft kommt, stellen keine Termingeschäfte dar:

- Aktienanleihen
- Umtauschanleihen
- Wandelanleihen
- (Reverse-)Bonus-Zertifikate
- Discount-Zertifikate
- Express-Zertifikate
- Fx-Zins-Zertifikate
- Open-End-Zertifikate
- Partizipations-oder Faktorzertifikate
- (Teil-)Garantiezertifikate
- Sprinter-Zertifikate
- Tracker-Zertifikate
- Vollrisiko-Zertifikate

- Index-Zertifikate
- Basket-Zertifikate
- Hebel-Zertifikate
- Exchange Traded Commodities.

## 2. Zu Rz. 60 (teilweise Uneinbringlichkeit)

Es fehlt eine klare Definition, was „teilweise uneinbringlich“ ist. Nach der Gesetzesbegründung ist eine Kapitalforderung insbesondere uneinbringlich, wenn sich auf Grundlage der Gesamtumstände des Schuldverhältnisses abzeichnet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit ganz oder *teilweise* nicht erfüllen wird. Dies ist nichts rechtssicher genug und bedarf der Klarstellung. Fraglich ist in diesem Zusammenhang etwa, wann sich generell der Verlust abzeichnen soll? Gibt es einen Schwellenwert für die *teilweise* Uneinbringlichkeit der Kapitalforderung? Wir bitten um rechtssichere Klarstellung!

## 3. Zu Rz. 63 (Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter)

### a) Zum Begriff der „Börse“

Nach Rz. 63 ist ein Wertpapier wertlos, wenn der Handel mit dem Wertpapier eingestellt, das Wertpapier aufgrund der Insolvenz der Kapitalgesellschaft eingezogen oder das Wertpapier infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht wurde.

Wir bitten um Konkretisierung, auf welche Börsen sich die Einstellung des Handels zu beziehen hat. Ist eine Bezugnahme bei den Börsen auf lediglich bestimmte Börsen i. S. d. der MiFID (EU-Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“) vorzunehmen? Erfolgt bei inländischen Aktien lediglich die Bezugnahme auf inländische (deutsche) Börsen?

### b) Zur freiwilligen Ausbuchung

Gemäß Rz. 63 führt die Einziehung wertloser Wertpapiere zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist hierbei „wertlos, wenn der Handel mit dem Wertpapier eingestellt wurde, das Wertpapier (...) eingezogen wurde oder (...) ausgebucht wurde“.

In der Praxis wird der Handel „wertloser“ Papiere oft lange vor einer etwaigen Ausbuchung/Einziehung der Wertpapiere eingestellt. In Folge dessen wünschen die Kunden der Mitglieder oftmals eine „vorzeitige Wertlosausbuchung“, die die Mitglieder aktuell „steuerneutral“ durchführen.

Wir bitten um Klarstellung, ob eine derartige freiwillige Ausbuchung künftig in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 6 Satz 6 bzw. Rz. 63 fällt.

**VORSCHLAG: Rz. 63 sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>1</sup>Die Einziehung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. <sup>2</sup>Ein Wertpapier ist wertlos, wenn der Handel mit dem Wertpapier eingestellt wurde, das Wertpapier aufgrund der Insolvenz der Kapitalgesellschaft eingezogen wurde oder das Wertpapier infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht wurde. <sup>3</sup>Die Einstellung des Handels mit dem Wertpapier bedeutet, dass der Handel eines inländischen Wertpapiers an einer inländischen Börse im Sinne des WpHG eingestellt wurde. <sup>4</sup>Eine freiwillige Ausbuchung wertloser Wertpapiere durch die Bank auf Wunsch des Kunden steht dem gleich.“**

#### **4. Zu Rz. 118 (Verlustverrechnung)**

##### **a) Generelle Hinweise**

Nach Rz. 118 können Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies soll allerdings Gewinne aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen ausschließen.

Eine (weitere) Einschränkung der Verrechnung zwischen a) Gewinnen aus Aktien und Termingeschäften mit b) Verlusten i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG ist nicht durch den Gesetzeswortlaut gedeckt und entfaltet daher überschießende Wirkung. Der Gesetzeswortlaut bezieht sich eindeutig - und ohne jegliche Einschränkung - auf die Verrechnungsmöglichkeit mit Einkünften aus Kapitalvermögen.

Nach Rz. 118 soll zudem § 20 Abs. 6 S. 6 EStG für die wertlose Ausbuchung von Aktien gelten und damit § 20 Abs. 6 S. 4 EStG suspendieren. Dies ist abzulehnen, da § 20 Abs. 6 S. 4 EStG für jedwede Verluste aus Aktien eine eigene Verlustverrechnungsbeschränkung normiert, d. h. auch für die wertlose Ausbuchung von Aktien kann nichts anderes gelten. Ein Vorrang der Regelung i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG kann dem Willen des Gesetzgebers nicht entnommen werden.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass mit einer derartigen weiteren Einschränkung ein Widerspruch zum Entwurf des BMF-Schreibens zu Steuerbescheinigungen besteht. Eine zusätzliche Abgrenzung innerhalb der Verluste aus Aktien wäre zudem mit Rechtsunsicherheiten und mit zusätzlichem Implementierungsaufwand auf Ebene der depotführenden Stellen verbunden. Beides sollte zwingend vermieden werden.

Grundsätzlich hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 S. 4 EStG negative Kapitalerträge bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen (§ 43a Abs. 3 S. 2 EStG). Demnach greift bei der bankseitigen Verlustverrechnung nur die Beschränkung des § 20 Abs. 6 S. 4 EStG, sodass Verluste gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG nur mit Gewinnen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG verrechnet werden dürfen. Eine weitere Beschränkung der Verlustverrechnung kennt das Gesetz für die Bemessung der Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren nicht.

Das BMF wiederholt diesen Grundsatz ebenfalls in Rz. 212 des Schreibens vom 18. Januar 2016. Diese Randziffer wurde auch nicht durch den jüngsten Entwurf für die Änderung des o. g. Schreibens geändert.

Weiterhin hat das BMF den Grundsatz des § 43a Abs. 3 S. 2 EStG mit Rz. 118 seines Schreibens vom 17. Januar 2019, welches das Schreiben vom 18. Januar 2016 ändert bzw. ergänzt, zusätzlich zur Rz. 212 nochmals aufgenommen. Auch diese Passage wurde durch den aktuell vorliegenden Entwurf nicht geändert. Allerdings wurde Rz. 118 um den Hinweis erweitert, dass Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG nur in der Veranlagung ausgeglichen werden dürfen.

Auch der vorliegende Entwurf zur Änderung des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen“ verweist in Rz. 34a darauf, dass sowohl Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG als auch Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG nur im Rahmen der Veranlagung ausgeglichen werden.

Eine derartige Beschränkung der Verlustverrechnung würde sich nicht nur über den ausdrücklichen Wortlaut des geltenden Gesetzes (§ 43a Abs. 3 S. 2 EStG) hinwegsetzen, sondern auch gegen die eigenen Vorgaben der Rzn. 118 und 212 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer sprechen.

Aufgrund des geringen Anpassungsaufwands begrüßen wir eine ausschließliche Verrechenbarkeit der Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG im Rahmen der Veranlagung. Allerdings weisen wir darauf hin, dass § 43a Abs. 3 S. 2 EStG anzupassen ist.

## **b) Redaktionelle Hinweise**

Wir weisen darauf hin, dass im 2. Punkt die Formulierung „aus dem aktuellen Jahr“ doppelt erscheint und einmal zu streichen ist.

### **VORSCHLAG: Rz. 118 Nummer 2 sollte wie folgt geändert werden:**

**„2. Gewinne/Verluste aus Termingeschäften aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen) ~~aus dem aktuellen Jahr:~~“**

Zudem fehlt an diversen Stellen neben der Nennung der „Gewinne aus Termingeschäften“ und der Nennung der „Aktienveräußerungsgewinne“, die Nennung der „Einkünfte aus Stillhalterprämien“. Wir gehen davon aus, dass dies lediglich übersehen wurde und bitten demnach um entsprechende Ergänzung. Zum Beispiel sollte dies in Rz. 118 Satz 5 geändert werden:

**„<sup>5</sup>Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatzes 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (im Folgenden: Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG) können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausschließlich der Gewinne aus Termingeschäften, den Einkünften aus Stillhalterprämien und Aktienveräußerungsgewinnen bis zur Höhe von 10.000 Euro ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Dies gilt auch für die wertlose Ausbuchung von Aktien. § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG findet insoweit keine Anwendung.“**

## 5. Zu Rz. 148a (Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investmenterträgen)

In das BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18. Januar 2016 soll eine neue Rz. 148a samt Beispiel zur Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investmenterträgen eingefügt werden. Eine beispielhafte Berechnung soll die Auslegungen dabei unterstreichen. Hierbei wird darauf verwiesen, dass gemäß § 32d Abs. 5 S. 1 EStG maximal 25 % der ausländischen Steuer bezogen auf die einzelnen Kapitalerträge angerechnet werden darf. Für die Berechnung des anrechenbaren Höchstbetrages soll der nach Ansatz der Teilfreistellung nach § 20 InvStG verbleibende Investmentertrag maßgebend sein.

Kommt allerdings, anders als im aufgeführten Beispiel, ein Teilfreistellungssatz von 30 %, 15 % oder 0 % zur Anwendung, berechnet sich die anrechenbare ausländische Steuer nicht wie im Beispiel mit 25 % vom steuerpflichtigen Kapitalertrag nach Teilfreistellung, sondern nach dem Maximalbetrag gem. § 32d Abs. 5 S. 1 EStG.

<b>Beispiel mit 15% TFS</b>					
Bruttoertrag	10000,00		QuSt gez.	3000,00	30%
Teilfreistellung	1500,00	15%	Ermäßigungsanspr.	1500,00	15%
Ertr. nach TF	8500,00		Anrechenbar	1500,00	25%

Wir bitten um Klarstellung der Kappung durch den maximal anrechenbaren Betrag gem. § 32d Abs. 5 S. 1 EStG ggf. mit einer beispielhaften Berechnung einer Ausschüttung eines Investmentfonds mit niedrigerem Teilfreistellungssatz.

Ferner bitten wir aufgrund des insgesamt großen Änderungsaufwandes im aktuellen Jahr um eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2020.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes in Rz. 148a klargestellt werden:**

**„Die Kappung ist um den maximal anrechenbaren Betrag gemäß § 32d Absatz 5 Satz 1 EStG vorzunehmen. Das folgende Beispiel unterstreicht die Berechnung einer Ausschüttung eines Investmentfonds mit niedrigerem Teilfreistellungssatz: [entsprechendes Beispiel bitte einfügen]“**

## 6. Zu Rz. 324 (Anwendungsregeln)

Es ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG aufgrund der aktuell gültigen Gesetzeslage und der offenen Fragen zur Auslegung des neuen § 20 Abs. 6 S. 6 seit dem 1. Januar 2020 noch in den Verlustverrechnungstöpfen berücksichtigt wurden. Zudem gehen wir davon aus, dass das finale Anwendungs-schreiben noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, neben der Anwendung der Rz. 118 (bzw. § 52 Abs. 28 S. 24 EStG) für Verluste nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG, auch für Verluste nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG um eine Nichtbeanstandung der Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dies auch vor



dem Hintergrund, da das Schreiben zur Änderung des BMF-Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen vom 15. Dezember 2017 bezüglich des Ausweises der Verluste nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG in Rz. 77 ebenfalls eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung vorsieht.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes in Rz. 324 ergänzt werden:**

**„Die Randziffer 118 in der Fassung des BMF-Schreibens vom (bitte Datum der RS eintragen) ist mit Ausnahme von Verlusten aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. Für Verluste aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 EStG ist Randziffer 118 erstmals ab 1. Januar 2021 anzuwenden. Ist die Anwendung den Kreditinstituten aus automationstechnischen Gründen nicht möglich, wird es nicht beanstandet, wenn auch die Änderungen für Verluste gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG erst für Verluste angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.“**

### **III. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung des Schreibens zur Steuerbescheinigung vom 19. März 2020**

#### **1. Zu Rz. 26 letzter Absatz (Muster I im Einzelnen)**

##### **a) Tabelle in Muster I**

Leider ist trotz mehrmaligem Bitten zur Entfernung der Tabelle in Muster I diese weiterhin im BMF-Schreiben verblieben mit dem Argument, dass dieser Ausweis benötigt wird, damit der Steuerpflichtige die Minderung der Anschaffungskosten gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann. Diese Argumentation ist für uns vor dem Hintergrund, dass Kreditinstitute die Anschaffungskostenminderung für diese Fälle durchführen und somit diesbezüglich nichts mehr zu veranlassen ist, nach wie vor nicht nachvollziehbar. Denn nach jetziger Vorgabe ist die Anschaffungskostenminderung weiterhin auf Ebene des Kreditinstituts durchzuführen und zwar weit „granularer“ als bisher. Es sind die jeweiligen kunden- und ggf. anschaffungstranchenindividuellen Anschaffungskosten bei der Ermittlung der Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlung maßgebend.

Somit ergibt sich für das Finanzamt weiterhin kein Handlungsbedarf. Allerdings stellt diese Neuregelung einen nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand für die Kreditinstitute dar.

Zudem ist die Steuerbescheinigung im Falle von Kapitalertragsteuererstattungen für diese Fälle, die erst nach Ausstellung der Steuerbescheinigung stattfinden, aufgrund des etwaigen Ausweises zu korrigieren, was einen ebenfalls nicht unerheblichen Aufwand begründet. Dieser würde durch Entfernung der Tabelle entfallen.

**VORSCHLAG: Die nachrichtliche Tabelle gemäß Rz. 26 sollte vor dem Hintergrund der Anpassung des § 17 Abs. 1 InvStG im Rahmen des Jahressteuergesetz 2019 gestrichen und Rz. 26 diesbezüglich angepasst werden.**

## b) Ermittlung der Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlung

Die nach § 17 Abs. 1 InvStG neu implementierte Regelung, auf Basis derer mit den fortgeführten Anschaffungskosten kunden- und anschaffungsstranchenindividuell gerechnet werden muss, ist auch vor folgendem Hintergrund extrem umsetzungsaufwendig für die Kreditinstitute. Als Grundlage der Berechnung sollen gemäß dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 3 InvStG bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen die tatsächlichen Anschaffungskosten dienen.

Diese sind in den Systemen vor dem Hintergrund der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nicht mehr einfach verfügbar. Des Weiteren wurden diese im Rahmen von ab 1. Januar 2018 durchgeführten Depotüberträgen nicht (mehr) übermittelt. Als Anschaffungskosten wurden für alle Investmentfonds seit diesem Zeitpunkt lediglich die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 InvStG mitgeteilt.

Wir bitten demnach um eine Regelung, wonach es nicht beanstandet wird, zur Ermittlung der Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlung generell auf die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 InvStG abzustellen. Sollte dieser Bitte nicht entsprochen werden, sollte zumindest eine Regelung vorgesehen werden, wonach es nicht beanstandet wird, wenn bei erfolgten Depotüberträgen erst ab 1. Januar 2021 auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen ist.

Zudem weisen wir darauf hin, dass es durch Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes nach § 22 InvStG zu neuen, fiktiven Anschaffungskosten kommen kann. Demnach wäre eine generelle Regelung sinnvoll, wonach es aus informationstechnischen Gründen grundsätzlich nicht beanstandet wird, im Falle von fiktiven Anschaffungskosten auf diese abstellen zu dürfen.

### **VORSCHLAG: Rz. 26 letzte Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:**

**„<sup>9</sup>Ausschüttungen eines Investmentfonds, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 nicht als Ertrag gelten, sind nicht in der Höhe der Kapitalerträge auszuweisen. <sup>10</sup>Erfolgt nach § 44b Absatz 1 EStG eine Erstattung der auf steuerfreie Ausschüttungen entfallenden Kapitalertragsteuer erst nach Ausstellung der Steuerbescheinigung, so ist die Steuerbescheinigung zu korrigieren. <sup>11</sup>Für den Fall, dass die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet wurde (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG), ist eine geänderte Einkommensteuererklärung unter Beifügung der berechtigten Steuerbescheinigung abzugeben. <sup>12</sup>Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn zur Ermittlung der Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlung generell auf die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 InvStG bzw. in Fällen des § 22 InvStG auf diese abgestellt wird.“**

### **Alternativ sollte Folgendes geregelt werden:**

**„<sup>12</sup>Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn bei erfolgten Depotüberträgen erst ab 1. Januar 2021 auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abgestellt wird.“**

## 2. Zu Rz. 30 und Muster I

Wir begrüßen die Entfernung des Ausweises der Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG, da dieser Ausweis nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens zum Investmentsteuerrecht vom 21. Mai 2019 und der damit einhergehenden Streichung sämtlicher Ausführungen und Randziffern zu diesem Thema (z. B. Streichung der Vorschriften zum Aufleben des Freibetrages bei Verlusten) überflüssig wurde.

Die Sinnhaftigkeit des neuen Ausweises entsprechender Gewinne als „Davon-Position“ der Höhe der Kapitalerträge und die damit einhergehende Entfernung des bis dato nachrichtlichen Ausweises erschließt sich uns allerdings nicht. Zwar sind diese Gewinne in der Höhe der Kapitalerträge enthalten, allerdings hier nach entsprechender Verlustverrechnung. In der neu implementierten „Davon-Position“ ist hingegen keine Saldierung von Gewinnen und Verlusten aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen vorzunehmen. Dies muss auch zwingend so sein, da ansonsten die Freibetragsanrechnung im Rahmen der Veranlagung ggf. leerlaufen würde. Jedoch ist der Davon-Ausweis durchaus missverständlich für den Kunden, denn der aktuelle Entwurf des BMF-Schreibens kann dazu führen, dass der Betrag dieses Davon-Ausweises höher ist als der Betrag, der insgesamt als Höhe der Kapitalerträge ausgewiesen ist. Aus rein logischer Sicht kann aber ein Davon-Ausweis niemals höher sein. Dies würde in der Praxis mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Kunden die Richtigkeit der Steuerbescheinigungen anzweifeln werden.

Sollte trotz beschriebener Problematik an dem neu geforderten Ausweis der Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG als Davon-Position der Höhe der Kapitalerträge festgehalten werden, sei ergänzend angemerkt, dass es bezüglich solcher Gewinne aufgrund von Delta-Korrekturen auch zum Ausweis von Negativbeträgen kommen kann.

Dies soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Der Kunde erzielt im Jahr 2019 einen Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG i. H. v. 1.000 Euro. Im Jahr 2020 erfolgt eine Korrektur dieses Gewinnes auf 800 Euro. Daraus folgt:

- Für KEST-Zwecke werden dem Kunden im Jahr 2020 200 Euro allgemeiner Verlust eingebucht (sogenannte Delta-Korrektur gemäß § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG i. V. m. Rzn. 241 ff. BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 18. Januar 2016).
- Für den neu geforderten Davon-Ausweis „Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG“ ist es die Korrektur eines im Vorjahr 2019 zu hoch bescheinigten Gewinnes. Damit muss sich dieser Davon-Ausweis im Jahr 2020, in dem die Delta-Korrektur durchgeführt wird, reduzieren. Demnach würde im Jahr 2020 ein Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG i. H. v. -200 Euro ausgewiesen werden.

Wir bitten demnach um Bestätigung, dass ein Negativausweis in der neuen „Davon-Position“ in diesen Fällen zulässig ist bzw. bei etwaiger Rückkehr zum nachrichtlichen Ausweis auch an dieser Stelle.

Bei Beibehalten des neu geforderten Ausweises der Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG als Davon-Ausweis der Höhe der Kapitalerträge müsste zur Klarstellung über dem Ausweis „Im Davon-Ausweis zum Gewinn (...) wurden auch Gewinne aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (...)“ der Hinweis „nur nachrichtlich“ aufgenommen werden.

**VORSCHLAG: In Rz. 30 sollte Folgendes mit aufgenommen werden:**

**„Ein Negativausweis in der Davon-Position „Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG“ ist zulässig.“**

### **3. Zu Rz. 34 (Verlustkategorien)**

Rz. 34 unterscheidet die Verluste wie folgt: „Dabei ist zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Aktien, Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG, Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG und sonstigen Verlusten zu unterscheiden.“

Wir verstehen die Regelung so, dass es sich bei Verlusten aus Aktien, d. h. auch dem insolvenzbedingten Ausfall einer Aktie, um eine Spezialnorm im Vergleich zu § 20 Abs. 6 S. 6 EStG handelt. Wir bitten Sie um eine entsprechende Bestätigung.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes in Rz. 34 klargestellt werden:**

**„Bei Verlusten aus Aktien, d. h. auch dem insolvenzbedingten Ausfall einer Aktie, handelt es sich um die Spezialnorm im Vergleich zu § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG.“**

### **4. Zu Rz. 34a (Keine Verlustverrechnung bei Verlusten i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG auf Bankenebene)**

Wir verstehen die Rz. 34a des Entwurfsschreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen so, dass Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG auf Ebene der depotführenden Stellen nicht im Rahmen der „regulären“ Verlustverrechnung i. S. d. § 43a Abs. 3 EStG berücksichtigt werden. Eine Verrechnung der vorgenannten Verluste findet lediglich im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen statt. Derartige Verluste sind damit aus der Verlustverrechnung auf Bankenebene auszunehmen.

**VORSCHLAG: In Rz. 34a sollte Folgendes klargestellt werden:**

**„Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG sind auf Ebene der depotführenden Stellen nicht im Rahmen der „regulären“ Verlustverrechnung im Sinne des § 43a Absatz 3 EStG zu berücksichtigen.“**

**5. Zu Rzn. 34 und 34a (Bescheinigung der Verlust auf Antrag des Steuerpflichtigen)**

Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG sind laut Rz. 34 des Entwurfs zur Änderung des Schreibens vom 15. Dezember 2017 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen neben nicht ausgeglichenen Verlusten aus Aktienveräußerungen und sonstigen Verlusten auf Antrag des Steuerpflichtigen zu bescheinigen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben § 43a Abs. 3 S. 4 EStG. Erst dann können die Verluste im Rahmen der Veranlagung nach Maßgabe der Rz. 34a verrechnet und auf Folgejahre vorgetragen werden.

In Rz. 34a wird darauf hingewiesen, dass das Kreditinstitut die Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 bzw. 6 EStG zu bescheinigen hat. In diesem Zusammenhang bitten wir um Klarstellung, ob die Bescheinigung der Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen oder ohne Antrag des Steuerpflichtigen jährlich zu erfolgen hat.

Vor dem Hintergrund der Annahme, dass Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG nur im Veranlagungsverfahren verrechnet werden, würden wir die Bescheinigung dieser Verluste ohne Antrag des Steuerpflichtigen vorziehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass insoweit eine Anpassung des § 43a Abs. 3 S. 3 und 4 EStG erfolgen müsste. Bei Aktien- oder sonstigen Verlusten sollte die Beantragung durch den Steuerpflichtigen als Voraussetzung zur Bescheinigung der Verluste beibehalten werden. Der zu bescheinigende Ausweis der Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG müsste dann aber nachrichtlich erfolgen, da die Verluste nicht im Steuerabzugsverfahren zu berücksichtigen sind.

Ferner sollte ein Hinweis für den Steuerpflichtigen auf dem Muster zur Steuerbescheinigung eingefügt werden, dass die dort ausgewiesenen Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG nur im Rahmen der Veranlagung bis zur Höhe von 10.000 EUR ausgeglichen und auf Folgejahre übertragen werden können. Eine Verrechnung und in Folge Übertragung dieser Verluste auf Ebene der Kreditinstitute sollte u. E. nach aktueller Verwaltungsauffassung nicht erfolgen. Dies wäre auch folgerichtig, wenn die Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG zwingend jährlich zu bescheinigen wären.

Würde der Steuerpflichtige keine Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG im Rahmen der Veranlagung erklären, weil er keine entsprechenden positiven Kapitaleinkünfte hätte, würde das Finanzamt auch keinen Übertrag der genannten Verluste auf Folgejahre vornehmen. Eine Korrektur im Veranlagungsverfahren wäre später bei Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides gemäß §§ 172 ff. AO nicht möglich (zudem auch bei keinen neuen Tatsachen i. S. d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO). Der Steuerpflichtige sollte deshalb, wie bereits erwähnt, neben der ausschließlichen Verlustverrechnungsmöglichkeit im Rahmen der Veranlagung auch zwingend auf die Übertragung der Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG im Veranlagungsverfahren hingewiesen werden.

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass die Bescheinigung der Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erheblichen Problemen in der

Praxis führen würde, da der Steuerpflichtige gem. § 43a Abs. 3 S. 5 EStG bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres den Antrag stellen müsste. Dem Kleinanleger würde hier ein großes Maß an steuerlichem Wissen zugemutet werden, wenn er wissen müsste, dass er eine Verlustbescheinigung für Verluste i. S. d. § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG zwingend beantragen muss, um einen Verlustausgleich oder die Übertragung in Folgejahre sicherzustellen.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes klargestellt werden:**

**„Die jährliche Bescheinigung der Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG hat ohne Antrag des Steuerpflichtigen durch das Kreditinstitut zu erfolgen. Bei Aktienverlusten oder sonstigen Verlusten ist die Beantragung durch den Steuerpflichtigen Voraussetzung zur Bescheinigung der Verluste durch das Kreditinstitut.“**

## **6. Zu Rz. 76 (nachrichtliche Ausweise)**

Wir begrüßen die Streichung des nachrichtlichen Ausweises der Gewinne/Verluste zu den nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018).

Darüber hinaus bringt (wie im Jahre 2017 bereits mehrfach vorgetragen) auch der nachrichtliche Ausweis zu Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 u. E. weiterhin keinen Mehrwert. Wir möchten daher nochmals unseren Wunsch nach einer entsprechenden Streichung wiederholen.

Sollte an dem Ausweis festgehalten werden, bitten wir zumindest zur Klarstellung um Aufnahme des Hinweises „nur nachrichtlich“ über der Position „Alt-Anteile im Sinne des § 56 (...) ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar.“

**VORSCHLÄGE: Es sollte folgende Änderungen vorgenommen werden:**

- **Der nachrichtliche Ausweis zu Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 sollte gestrichen werden.**
- **Sollte an dem Ausweis beibehalten werden, bitten wir *alternativ* zur Klarstellung um Aufnahme des Hinweises „nur nachrichtlich“ über der Position „Alt-Anteile im Sinne des § 56 (...) ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar“.**

## **7. Zu Rz. 77 (Anwendungsregeln)**

Rz. 77 besagt: „Die Änderungen der Randziffern 34a sowie der entsprechenden Änderung des Musters I sind im Falle von den Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG für Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. Dies gilt auch für die

Anwendung der Randziffer 32a und der entsprechenden Änderung des Musters I. Die Änderungen der Randziffer 34a sowie die entsprechende Änderung des Musters I sind im Falle von Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG für Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind, es sei denn, den Kreditinstituten ist aus automationstechnischen Gründen die Anwendung nicht möglich. In diesem Fall wird es nicht beanstandet, wenn die Änderungen erst auf Verluste angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.“

Wir verstehen die Regelung so, dass es sich hierbei um eine Nichtbestandungsregelung handelt, falls die IT-Systeme der Banken auf Grund der kurzen Umsetzungsfristen nicht in der Lage sind, die Änderungen des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG nachzuvollziehen. Dies ist zu begrüßen.

#### **IV. Zu Ihrer Anfrage zur Berücksichtigung von Veräußerungskosten bei Absicherungsgeschäften**

**Ihre Anfrage: „Zudem wäre ich für eine Stellungnahme dankbar, ob Sie hinsichtlich des Vereinfachung des Verfahrens für die Fälle des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG eine Regelung befürworten, nach der Aufwendungen für ein Termingeschäft, das der Absicherung eines Aktiengeschäftes dient, bei der Veräußerung dieser Aktien als Veräußerungskosten zu berücksichtigen sind.“**

Wir begrüßen eine Regelung, nach der Absicherungsgeschäfte aus dem Anwendungsbereich der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ausgenommen werden. Die vorgeschlagene Berücksichtigung der Aufwendungen des Absicherungsgeschäftes als Veräußerungskosten der Aktien sollte zu einem ökonomisch sinnvollen Ergebnis führen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung, dass die Terminologie von Absicherungsgeschäften Mikro-, Makro- und Portfolio-Hedges umfasst. In der Praxis der Vermögensverwaltung werden typischerweise Absicherungen auf Indizes bzw. eine Vielzahl von Aktien regelmäßig vorgenommen.

Ferner ist zu beachten, dass Absicherungsgeschäfte nicht lediglich auf Aktien, sondern auch auf sonstige Vermögensgegenstände, wie beispielsweise Investmentfonds oder Kapitalforderungen abgeschlossen werden. Hier ist unserer Ansicht nach ebenfalls eine Ausnahme von der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG systematisch gerechtfertigt und daher notwendig.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass eine Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte als Veräußerungskosten der Vermögensgegenstände auf Ebene der depotführenden Stellen mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden wäre. Wir bitten daher, die Aufwendungen der Absicherungsgeschäfte im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Ein Nachweis über das Absicherungsgeschäft könnte z. B. erbracht werden, indem der Steuerpflichtige/dessen Vermögensverwalter einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der Order erfasst bzw. auf der Wertpapierabrechnung auf den Absicherungszweck hingewiesen wird.



Die bisherige Rechtslage zur Ausübung von Termingeschäften sollte durch die geplante Regelung nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.

Für Rückfragen steht Herr Erb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb